# Bebauungsplan 15 „An der Kirche II“ - 3. vereinfachte Änderung -

## Planzeichnung (Teil A)

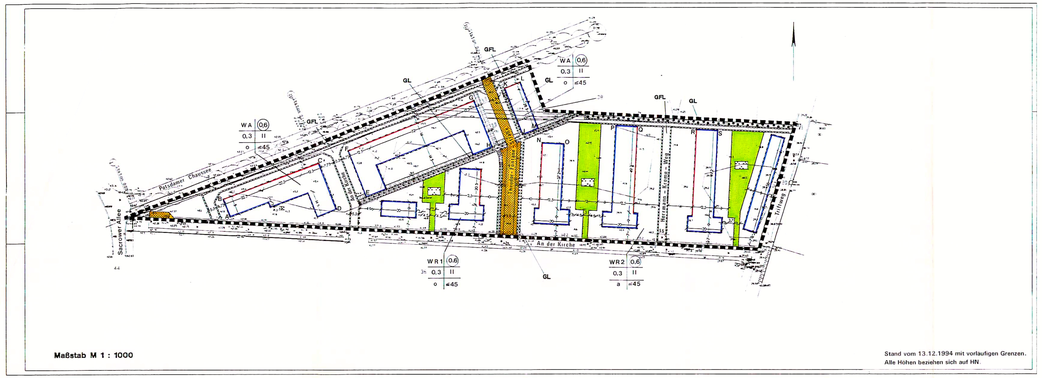


## Planzeichen nach PlanzV90

**1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 1 BauNVO

WR — Reine Wohngebiete

WA — Allgemeine Wohngebiete

**2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

(0,6) — Geschoßflächenzahl

0,3 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o — Offene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

**6. Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

**9. Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünflächen

Zweckbestimmung Parkanlage

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Festsetzung 5.2.3)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Festsetzung 5.3.2)

**15. Sonstige Planzeichen**

(geplante) Versorgungsleitung — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (GFL, GL)

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

**Weitere Planzeichen**

a — Abweichende Bauweise
§ 22 Abs. 4 BauNVO, § 22 Abs. 4 BauNVO

≠45 — Dachneigung
§ 9 Abs. 4 BauGB

Maße in Metern

A – S — Kennzeichnung für die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen

## Textliche Festsetzungen (Teil B)

**1.**
**Art der baulichen Nutzung**

1.1
In den Gebieten WR 1 und WR 2 sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale sowie für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.2
In den Gebieten WA sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen unzulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

**2.**
**Maß der baulichen Nutzung**

2.1
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet WA bis zu einer Grundflächenzahl von 0.6 und im reinen Wohngebiet (WR1, WR2) bis zu einer Grundflächenzahl von 0.5 überschritten werden.

2.2
Bei Reihenhausbebauung darf durch Mitrechnen der festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bis zu einem Wert von 0.4 und die festgesetzte Geschoßflächenzahl (GFZ) bis zu einem Wert von 0.7 überschritten werden.

**3.**
**Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

3.1
In den Gebieten WA und WR 1 gilt die offene Bauweise.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO

3.2
Im Gebiet WR 2 gilt eine von § 22 Abs. 2 BauNVO wie folgt abweichende Bauweise: Bei Hauptgebäuden darf die Hauptmaß zulässiger Länge 38,00 m.
Bei Nebengebäuden darf die Hauptmaß zulässiger Länge 38,00 m.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 Abs. 4 BauNVO

3.3
Gebäudeteile wie Erker, Balkone, Loggien und Wintergärten dürfen die Baulinie bis zu einer Tiefe von 1,00 m überschreiten. Der Anteil dieser Gebäudeteile darf höchstens 30 vom Hundert der Außenwandfläche betragen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO

3.4
Gebäudeteile wie Erker, Balkone, Loggien und Wintergärten dürfen die Baugrenze bis zu einer Tiefe von 1,00 m überschreiten. Der Anteil dieser Gebäudeteile darf höchstens 30 vom Hundert der Außenwandfläche betragen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO

**4.**
**Weitere Arten der Nutzung**

4.1
In allen Gebieten sind Garagen unzulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO

**5.**
**Grünfestsetzungen**

Rechtsgrundlage: BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25
BNatSchG § 8 Abs. 4
BbgNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 4

5.1
Vermeidung und Minderung

5.1.1
Das Oberflächenwasser ist in allen Gebieten örtlich zu versickern.

5.1.2
Die vorhandene Feldhecke parallel zur nördlichen Grenze des Geltungsbereiches im Gebiet WR 2 ist zu erhalten und bei Abgang neu zu pflanzen.

5.2
Ausgleichsmaßnahmen

5.2.1
Am nördlichen Rand der Flächen GL nördlich der Grenze zwischen den Gebieten WA und WR (WR 2 ist auf mehr überbaubaren Grundstücksflächen eine Hecke anzulegen (Pflanzabstand 30 cm, alle 20 m ist ein Baum 1. Pflanzlise zu pflanzen.

5.2.2
Pro 100 m² der nord-südlich verlaufenden Flächen GFL und der nord-südlich verlaufenden öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Straßenbaum 1. Pflanzlise zu pflanzen wobei an der selben Fläche Erschließungsstraße, eine 1. nur eine Baumart zu pflanzen ist.

5.2.3
Pro 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche (exkl. Flächen GFL und TU) ist in allen Gebieten ein Baum 1. Pflanzlise zu pflanzen.

5.2.4
Auf allen privaten Grünflächen ist pro 200 m² ein Baum 1. Pflanzlise zu pflanzen.

5.2.5
Stellplätze auf Baugrundstücken in den Gebieten WR 1 und WR 2 sind mit einem klimaprägenden Baum 1. Pflanzlise zu überstellen. Überdachte Stellplätze (Carports) sind mit je einer Kletterpflanze 1. Pflanzlise zu beranken.

5.2.6
Auf mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (exkl. GFL und GL) sind Sträucher 1. Pflanzlise zu pflanzen (Pflanzdichte 1 Stück pro m²).

5.2.7
Mindestqualitäten
- Straßenbäume: Stammumfang mindestens 18-20 cm
- Kletterpflanzen: mindestens 2 Triebe
- Hecken: Höhe mindestens 200-300 cm

5.3
Gestaltungsvorschriften

5.3.1
Die von den Gebieten WR 1 und WR 2 umschlossenen privaten Grünflächen (Zweckbestimmung Parkanlage) sind auf 30 % der Fläche mit Sträuchern 1. Pflanzlise (Pflanzdichte 1 Stück pro m²) zu bepflanzen. Auf 70 % der Fläche hat eine Wiesenansaat zu erfolgen.

5.3.2
Einfriedungen
zulässig sind nur:
- Hecken 1. Pflanzlise, Höhe bis 1,50 m
- Mauern, freistehend, Höhe bis 0,45 m
- Maschendraht, mit Kletterpflanzen 1. Pflanzlise berankt, Höhe bis 1,65 m
- Holzzäune, Höhe bis 1,00 m

5.4.
Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

5.4.1.
Es sind standortgerechte Pflanzen mit autochtonen Arten und Mindestgrößen gemäß der Pflanzliste zu verwenden. Mindestqualitäten gemäß Festsetzung 5.2.7

**6.**
**Sonstige Festsetzungen**

6.1
In allen Baugebieten sind flache oder geneigte Dächer mit einer Dachneigung von kleiner gleich 45 Grad zulässig.
§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 89 Abs. 1 BbgBauO

6.2
Die Gesamtzahl aller Gruben darf 50 vom Hunden der zweigen Fassadenlänge nicht überschreiten.
§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 89 Abs. 1 BbgBauO

6.3
Die Flächen GFL sind mit einem Fahrrecht zugunsten der Anlieger, mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu belasten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

6.4
Die Flächen GL sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu belasten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

6.5
Zum Schutz gegen den Verkehrslärm sind in den Gebieten WA die Gebäude in ihrer Grundrißorganisation so zu gestalten, daß die übernegenen Anzahl von Räumen zum straßenfernen Außenraum hin orientiert sind. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Beobachtungen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 4/92 am 18.4.1992 bekanntgemacht worden.

6.5.1
In den Gebieten WA
- Außenflächen entlang der Baulinie zwischen den Punkten 3 und C, F und G, K und L: $R_{w,res}$ mind. 45 dB
- Außenflächen entlang der Baugrenze zwischen den Punkten A und B, C und D, E und F, G und H, I und K, L und M: $R_{w,res}$ mind. 40 dB
- alle anderen Außenflächen $R_{w,res}$ mind. 32 dB

6.5.2
In Gebiet WR 1
- alle Außenflächen $R_{w,res}$ mind. 32 dB

6.5.3
im Gebiet WR 2
- Außenflächen nach Norden entlang der Baugrenze zwischen den Punkten N und O, P und Q, R und S: $R_{w,res}$ mind. 32 dB
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

## PFLANZLISTE

**Alleebaum**

Tilia cordata - Winterlinde

**Straßenbaume**

Acer campestre - Feld-Ahorn
Crataegus laevigata - Weißdorn
Quercus robur - Stieleiche - Stiel-Eiche
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus torminalis - Elsbeere

**Baume**

Acer campestre - Feldahorn
Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Crataegus laevigata - Weißdorn
Malus sylvestris - Apfel
Pinus sylvestris - Gemeine Kiefer
Pinus cerasus - Sauerkirsche
Prunus domestica - Pflaume
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Birne
Salix alba - Silberweide
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aucuparia "Pestigata" - Säulen-Eberesche
Sorbus intermedia - Mehlbeere
Taxus baccata - Eibe
Ulmus laevis - Flatter-Ulme
Ulmus minor - Feld-Ulme

**Obstbaume**

Es sind hochstammige Sorten auf Sämlingsunterlage oder Halbstamme zu verwenden. Traditionelle Streuobstsorten sind nach örtlichem Sortenangebot zu wahlen.

**Strauecher**

Cornus mas - Kornelkirsche
Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus monogyna - Weißdorn
Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Prunus mahaleb - Weinweichsel
Rhamnus frangula - Faulbaum
Ribes rubrum - Rote Johannisbeere
Rosa canina - Hundsrose
Rosa tomentosa - Filzrose
Rosa rubiginosa - Weinrose
Rosa rugosa - Apfelrose
Rubus caesius - Kratzbeere
Rubus idaeus - Himbeere
Rubus fruticosus - Brombeere
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Salix caprea - Salweide
Spiraea argula - Spiere
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

**Hecken**

siehe Strauecher
Uberhalter: Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus robur - Stieleiche

**Kletterpflanzen**

Hedera Helix - Efeu
Clematis i. B.
Lonicera caprifolia - Jelangerjelieber
Lonicera henryi - Immergrunes Geißblatt
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" - Wilder Wein

Ranken fur Maschendraht
Rosa Kletterformen - Rose
Rubus i.B. - Brombeere
Clematis tangutica - Rebe
Humulus lupus - Hopfen
Ipomea purpurea - Prunkwinde

**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geandert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl S. 2049)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
In der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geandert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg vom 22.4.1993 (BGBl S. 466)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
In der Fassung vom 1.6.1994 (GVBl. I S. 126 vom 7.6.1994) berichtigt am 8.8.1994 (BGBl I S. 404 vom 9.9.1994)

## Verfahrensvermerke

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Groß Glienicke vom 24.1.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Amtsblatt" des Amtes Fahrland Nr. 12/94 am 15.12.1994.

Fahrland, den 20.11.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.Vm. § 4 Abs. 3 BauGB/ mit Schreiben vom 9.1.1995 beteiligt worden.

Fahrland, den 20.11.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

3.
Die Gemeindevertretung hat am 27.4.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplan sowie der Begründung zugestimmt und die Offentlage beschlossen

Fahrland, den 20.11.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

4.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierten Grünordnungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom 8.5.1995 bis zum 8.6.1995 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 4/95 am 18.4.1995 bekanntgemacht worden

Fahrland, den 20.11.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

5.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.5.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Fahrland, den 20.11.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

6.
Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.9.1995 und 10.8.1995. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Fahrland, den 20.11.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

7.
Der Bebauungsplan Nr. 15 „An der Kirche II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit integrierter Grünordnung und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 10.8.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt

Fahrland, den 20.11.95
Gemeinde Groß Glienicke — Bürgermeister — Amt Fahrland — Amtsdirektor

8.
Die Gemeindevertretung hat am 26.10.1995 eine vereinfachte Änderung beschlossen. Die von der vereinfachten Änderung berührten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer sind beteiligt worden

Fahrland, den 20.11.95
Gemeinde Groß Glienicke — Bürgermeister — Amt Fahrland — Amtsdirektor

9.
Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.10.1995. Das Ergebnis wurde mitgeteilt

Fahrland, den 20.11.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

10.
Die Gemeindevertretung beschließt am 26.10. die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 10.8.1995

Fahrland, den 20.11.95
Gemeinde Groß Glienicke — Bürgermeister — Amt Fahrland — Amtsdirektor

11.
Der Bebauungsplan Nr. 15 „An der Kirche II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit integrierter Grünordnung und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 26.10.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt

Fahrland, den 20.11.95
Gemeinde Groß Glienicke — Bürgermeister — Amt Fahrland — Amtsdirektor

12.
Die Gemeindevertretung hat am 9.3.1995 eine vereinfachte Änderung beschlossen. Die von der vereinfachten Änderung berührten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer sind beteiligt worden.

Fahrland, den 20.11.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

13.
Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 9.3.1995. Das Ergebnis wurde mitgeteilt

Fahrland, den 20.11.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

14.
Die Gemeindevertretung beschließt am 9.3.1995 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 26.10.1995

Fahrland, den 20.11.95
Gemeinde Groß Glienicke — Bürgermeister — Amt Fahrland — Amtsdirektor

15.
Der Bebauungsplan Nr. 15 „An der Kirche II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit integrierter Grünordnung und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 9.3.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt

Fahrland, den 20.11.95
Gemeinde Groß Glienicke — Bürgermeister — Amt Fahrland — Amtsdirektor

16.
Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Eindeutigkeit der festgelegten neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Potsdam, 15.11.95 LS
(Ort, Datum) — Öffentlich Bestellter Vermessungsingenieur

17.
Der Bebauungsplan wird gemäß § 3 BauGB mit Schreiben des Landesamtes für Bauen, Bauwirtschaft und Wohnen des Landes Brandenburg vom 20.11.95 mit Verfügung vom 20.11.95 genehmigt.

(Ort, Datum) LS

18.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 BauGB-MaßnahmenG durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 11/95 am 15.12.95 ortsüblich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Fahrland, den 15.12.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

### GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Das Genehmigungsverfahren nach § 11 i.V.m. § 246a Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Maßgaben / Auflagen / erteilt.

Den Maßgaben / Auflagen wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung am ... beigetreten.

Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom ... wurde die Erfüllung der Maßgaben / Auflagen bestätigt.

Fahrland, den ... Amt Fahrland — Amtsdirektor

### BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 12 vom 15.12.95 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Fahrland, den 15.12.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist hiermit ausgefertigt.

Fahrland, den 15.12.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

### VERFAHREN 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

**ÄNDERUNGSBESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung hat am 09.10.95 die 3. vereinfachte Änderung beschlossen. Die von der vereinfachten Änderung berührten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer sind beteiligt worden.

Fahrland, den 15.12.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

**ABWAGUNGSBESCHLUSS**

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.11.95. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Fahrland, den 15.12.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

**AUFHEBUNG SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 15 „An der Kirche II" vom 09.11.1995 wurde durch die Gemeindevertretung am 29.11.95 aufgehoben.

Fahrland, den 15.12.95 — Amt Fahrland — Amtsdirektor

**SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Planfassung vom heute, wurde am 29.11.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.11.95 gebilligt.

Fahrland, den 15.12.95
Gemeinde Groß Glienicke — Bürgermeister — Amt Fahrland — Amtsdirektor

**Übersichtsplan M 1:5000**

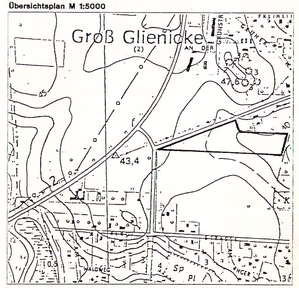


**Bebauungsplan 15 „An der Kirche II"**

**Gemeinde Groß Glienicke**
**Amt Fahrland**
**Der Amtsdirektor**
**Am Lehnitzsee 3a**
**14476 Neu Fahrland**

**M 1:1000**
**Stand**
**9. November 1995**

Stadtbauliche Planung
Machnitzki + Partner
Büro für Stadtbau
Hulsendamm 22
14621 Berlin

Grundrißliche Planung
Berlin Hackenberg
Landschaftsarchitekt
Brunnenweg 1
14558 Berlin

**3. vereinfachte Änderung**

**Planungsstand: 08/97**

**planungsgruppe 4**

Umweltberatung für Kommune u. Region GmbH
Gesamtleitung: F. Dittmer und P. M. Usler
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner GRL
Joachim-Friedrich-Straße 37, D-10711 Berlin
Tel. 895 80 80 — Fax 895 66 55